

Hilfsangebote für vom Corona-Virus betroffene Architekturbüros

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Die Bundesarchitektenkammer und die Architektenkammern der Länder werden Ihnen in dieser schwierigen Situation relevante Informationen zusammenstellen und Sie zu Unterstützungsangeboten beraten.

Mit der Ausbreitung des Corona-Virus sind absehbar wirtschaftliche Auswirkungen für Architekten und Planer verbunden: Dies betrifft die Absage und Verschiebung von Planungsaufträgen und Projekten, verzögerte Entscheidungen von Bauämtern bis hin zu Insolvenzen von Geschäftspartnern und möglicherweise Stopps auf Baustellen. Auch die Unterbrechung von Lieferketten und der Umgang mit Krankmeldungen und Quarantänen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dinge, die die gesamte Wirtschaft wie auch die Architektur- und Planungsbüros betreffen.

Ziel der Bundesregierung ist es zu verhindern, dass durch die Corona-Krise Architekturbüros in Deutschland in die Insolvenz geraten und Arbeitsplätze verloren gehen. Die Verwaltung arbeitet an konkreten Maßnahmen, um Wirtschaft und Arbeitsplätze zu stützen.

Im Folgenden geben wir einige Hinweise auf Unterstützungsangebote, die für Sie in unter Umständen in Frage kommen und die Sie kennen sollen. Dieses Informationsdokument kann nur erste Hinweise geben und Links zu Webseiten, auf denen Sie sich eingehender informieren können.

Wichtige Schritte zusammengefasst:

Folgende Schritte sollten Sie bei finanziellen Engpässen bedenken:

1. Hausbank kontaktieren für notwendigen Überbrückungsfinanzierungen.
Über Ihre Hausbank können Sie auch die Bundeshilfen der KfW oder ihrer Landesförderbank beantragen.
2. Bürgschaftsbank kontaktieren:
Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes besichert werden.
3. Kurzarbeit beantragen:
Wenn Ihr Büro aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnet, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten.

4. Steuerstundung verhandeln:
Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt über die Möglichkeit von Steuerstundungen.
5. Liquiditätshilfe Sonderfall Corona: Prüfen Sie, ob in Ihrem Bundesland Liquiditätshilfen oder einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Informationen des BMWi:

Die Bundesregierung hat wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung für die deutsche Wirtschaft und insbesondere auch für die Freien Berufe in Aussicht gestellt. U.a. stehen eine generelle zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen, Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen sowie ausreichende Mittel in Form von Kredithilfen, Liquiditätshilfen und Bürgschaften im Raum.

Einen guten Überblick zu Kurzarbeitergeld, Finanzhilfen und Liquiditätshilfen gibt folgende Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Kurzarbeit:

Kurzarbeit im Arbeitsverhältnis bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit in einem Unternehmen aufgrund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Von der Kurzarbeit können alle oder nur ein Teil der Arbeitnehmer des Betriebes betroffen sein, wobei die betroffenen Arbeitnehmer bei Kurzarbeit weniger oder überhaupt nicht arbeiten.

Kurzarbeit kann ein Instrument sein, um bei vorübergehendem Corona-bedingten Entfall von Aufträgen Kündigungen zu vermeiden. Um in diesen Fällen den Verdienstaufschlag der Arbeitnehmer teilweise auszugleichen, können die Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung, das sog. Kurzarbeitergeld, beanspruchen. Zuständig für diese Leistung ist in Deutschland die Bundesagentur für Arbeit.

Falls Architekturbüros aufgrund des Corona-Virus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten, was jedoch vom Arbeitgeber beantragt werden muss. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig.

Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Weitere Informationsquellen inkl. Berechnungstool zur Höhe des Kurzarbeitergeldes und Online Anmelde-Strecke finden sich unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Das Antragsformular auf Kurzarbeitergeld erhalten Sie hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Steuerzahlungen

Eine Möglichkeit, schnell Liquidität zu schaffen, ist für Architekten und Planer bei Liquiditätsengpässen mit dem Finanzamt eine Streckung der zu leistenden Zahlungen oder Stundung von Steuerforderungen zu vereinbaren. Dadurch wird betroffenen Unternehmen sofort Liquidität kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Einige Bundesländer versprochen bereits Kulanz der Finanzämter: Diese würden Absenkungen der Steuervorauszahlungen in der derzeitigen Situation unbürokratisch handhaben und abgewickelt. Stundungen könnten zum Teil sogar zinslos erfolgen.

Um auch aus (umsatz-)steuerlicher Sicht die (aktuellen) Handlungsoptionen zu kennen und die Chancen aus umsatzsteuerlicher Sicht in Zeiten von Corona zu kennen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater folgende Themen näher beleuchten und ggf. bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen:

- Beantragung von Einzelfristverlängerungen und Dauerfristverlängerungen
- Stundungsanträge, Verrechnungen etc.
- zinsfreie Stundung von Steuerzahlungen

FAQ der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat ein Informationsblatt mit den wichtigsten FAQ zu den Themen Kurzarbeitergeld, sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen, Arbeitsrecht und Büroorganisation erstellt. Dieses ist zu finden unter:

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/FAQ_Katalog_CORONA_KRISE.pdf

Nicht rückzahlbare Zuschüsse der Bundesländer

Prüfen Sie unbedingt, ob Sie in Ihrem Bundesland nicht rückzahlbare Zuschüsse für durch die Corona-Krise in Schieflage geratene Unternehmen und Freiberufler gezahlt werden und Sie sich dafür qualifizieren!

Um die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus einzudämmen, haben einige Bundesländer angekündigt, Selbständige unbürokratisch und schnell mit einem Einmalbetrag zu unterstützen. Im Fall von Berlin wurde ein Betrag von je 15.000 Euro angekündigt. Dieses "unbürokratische und schnell umsetzbare" Zuschussprogramm für alle Solo-Selbstständigen soll gerade Menschen aus der Kreativbranche, aber auch andere, mit jeweils 15.000 € unterstützen, die durch „alle bisher aufgelegten Förderprogramme fallen“, verlautete aus Kreisen der Senatskanzlei:

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/15-000-euro-pro-person-geplant-mueller-will-berliner-selbststaendige-in-corona-krise-unterstuetzen/25656102.html>

Auch das Bundesland Bayern hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, das Zuschüsse von 5.000 – 30.000 EUR gewährt:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Verbesserte KfW Kreditkonditionen für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket („Milliarden Schutzschild“) beschlossen, mit dem Unternehmen und Freiberufler bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden.

Der KfW als der Förderbank des Bundes kommt die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die Zugangsbedingungen und Konditionen von Krediten für Unternehmen deutlich verbessern.

Aktuelle Informationen, welche Maßnahmen die KfW derzeit konkret anbietet und wie sie beantragt werden können, finden sich unter:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Finanzielle Hilfen der Landesförderbanken der Bundesländer:

Die Landesförderbanken haben bundeslandspezifische Förderangebote konzipiert, zu denen Überbrückungskredite, Liquiditätshilfen und teilweise Zuschüsse gehören. Häufig sind diese in Kombination mit Angeboten der zuständigen Bürgschaftsbanken sinnvoll, wenn es um die Stellung von banküblichen Sicherheiten geht, über die Freiberufler, Solo-Selbstständige und kleinere Büros häufig nicht verfügen.

Nachfolgend die Verlinkung zu den Landesförderbanken aller Bundesländer:

L-Bank **Baden-Württemberg:**

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html

LfA Förderbank **Bayern:**

<https://lfa.de/website/de/index.php>

Investitionsbank **Berlin:**

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronavirus/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Investitionsbank des Landes **Brandenburg:**

<https://www.ilb.de/de/wir-ueber-uns/covid-19-massnahmen-in-der-ilb/>

BAB **Bremer** Aufbau Bank:

<https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>

IFB **Hamburg:**

<https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen>

Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WI Bank) **Hessen:**

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

Landesförderinstituts **Mecklenburg-Vorpommern:**

<https://www.lfi-mv.de/>

N-Bank **Niedersachsen:**

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-fuer-unsere-Kunden.jsp>

NRW-Bank:

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Investitions- und Strukturbank **Rheinland-Pfalz (ISB):**

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-fuer-mittelstaendische-unternehmen-in-zeiten-von-corona.html>

Saarländische Investitionskreditbank (SIKB):

<https://www.sikb.de/node/211>

Sächsische Aufbaubank:

<https://www.sab.sachsen.de/index.jsp>

Investitionsbank **Sachsen-Anhalt:**

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/>

Investitionsbank **Schleswig-Holstein:**

<https://www.ib-sh.de/corona-informationen/>

Thüringer Aufbaubank:

<https://mobil.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>

Unterstützung der Bürgschaftsbanken in den Bundesländern:

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können durch die Bürgschaftsbank des jeweiligen Bundeslandes besichert werden und ersetzen fehlende persönliche Sicherheiten.

Ihre für Sie zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter folgendem Link:

- <https://www.vdb-info.de/mitglieder#>
- <https://www.vdb-info.de/aktuelles>

Infolge der Corona-Krise wurde in einigen Bundesländern bei den Bürgschaftsbanken den **Bürgschaftshöchstbetrag** auf 2,5 Millionen Euro verdoppeln.

Im Rahmen sog. **Bürgschafts-Expressprogramme** können die Bürgschaftsbanken Entscheidungen über Bürgschaften bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen. Auch bei Betriebsmittelkrediten kann der Bürgschaftsrahmen von 80 Prozent ausgeschöpft werden.

Entschädigung bei Verdienstaussfall durch Quarantäne

Firmen können nach dem Infektionsschutzgesetz Entschädigungszahlungen des Landes beantragen, sofern sie wegen Tätigkeitsverboten oder Quarantäne Verdienstaussfälle erleiden mussten.

Die Beantragung einer Entschädigung erfolgt über das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Auch selbständige Architektinnen und Architekten erhalten den Verdienstaussfall ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung für Selbständige ist eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Arbeitseinkommens.

Fristen sind zu beachten: Drei Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der zuständigen Behörde!

Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen soll ausgesetzt werden

Die Bundesregierung bereitet zum Schutz von Unternehmen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten, eine Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen einen

Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, soll daher für einen Zeitraum bis zum 30.9.2020 die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden. Voraussetzung soll u.a. sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht.

Quelle:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html